



*Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*

**NAT/554**  
**"Landnutzung,**  
**Landnutzungsänderungen**  
**und Forstwirtschaft**  
**(LULUCF)"**

Brüssel, den 19. September 2012

**STELLUNGNAHME**

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses  
zu dem

**"Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Anrechnungsvorschriften und Aktionspläne für die Emissionen und den Abbau von  
Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen  
und Forstwirtschaft"**

COM(2012) 93 final – 2012/0042 (COD)

und der

**"Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen  
Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Anrechnung von  
Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) im Rahmen der  
Klimaschutzverpflichtungen der EU"**

COM(2012) 94 final

\_\_\_\_\_  
Berichterstatter: **Ludvik JÍROVEC**  
\_\_\_\_\_

Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat beschlossen am 12. März bzw. 15. März bzw. 26. März 2012, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgenden Vorlagen zu ersuchen:

*"Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Anrechnungsvorschriften und Aktionspläne für die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft"*

COM(2012) 93 final – 2012/0042 (COD)

und

*"Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Anrechnung von Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) im Rahmen der Klimaschutzverpflichtungen der EU"*

COM(2012) 94 final.

Die mit den Vorarbeiten der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 29. August 2012 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 483. Plenartagung am 18./19. September 2012 (Sitzung vom 19. September) mit 185 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

\*

\* \*

## 1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, der seiner Meinung nach ehrgeizig ist und der Notwendigkeit Rechnung trägt, ein konsequenteres Anrechnungssystem zu schaffen, mit dem Empfehlungen aus internationalen Übereinkünften in die EU-Rechtsvorschriften übernommen werden. Bei der Vorbereitung und Erarbeitung von Rechtsakten sollte die Europäische Kommission dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Zivilgesellschaft zeitgleich, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden. Bei der Aktualisierung ihrer Begriffsbestimmungen im Einklang mit den von den UNFCCC- (Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen) oder den Kyoto-Gremien oder von Gremien im Rahmen eines anderen multilateralen klimaschutzrelevanten Übereinkommens angenommenen Änderungen sollte die Europäische Kommission angemessene Konsultationen einschl. auf Expertenebene durchführen. Es ist sehr wichtig, die Kohärenz dieses Vorschlags mit den auf UNFCCC-Ebene getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten.

- 1.2 Da bis 2015 ein rechtlich verbindliches globales Klimaschutzübereinkommen ausgehandelt werden soll, das nach den bisherigen Planungen dann 2020 in Kraft treten würde, sollte die EU zur Unterstützung dieser Verhandlungen ihre Bemühungen nun auf die Erarbeitung fairer und klimagerechter Modelle ausrichten, die dem Klimaschutz förderlich sind. Dabei spielt LULUCF eine wichtige Rolle, weshalb es wichtig ist, gemeinsame Vorschriften über die Berechnung sowohl von Emissionen als auch Emissionssenkungen zu haben.
- 1.3 Nach Meinung des Ausschusses ist eine umfassende Bewertung für die Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft erforderlich, in der alle Treibhausgasströme (Emissionen wie Abbau) aus Acker- und Weidewirtschaft sowie land- und viehwirtschaftlichen Tätigkeiten berücksichtigt werden. Hingegen sind Berichterstattung und Anrechnung von Treibhausgasemissionen aus Land- und Viehwirtschaft bereits im Kyoto-Protokoll verpflichtend vorgeschrieben und auch in den Emissionsgrenzwerten der Lastenteilungsentcheidung erfasst<sup>1</sup>.
- 1.4 Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass diese komplexe Thematik im breiteren Kontext der Klimaschutzpolitik der EU und in Bezug auf den Energiebedarf der EU eingehender beleuchtet werden muss. Er schlägt vor, die Sichtbarkeit der Klimaschutzmaßnahmen in Land- und Forstwirtschaft und in verwandten Industrien zu verbessern, einen Grundstein für die Schaffung adäquater politischer Anreize zu legen, beispielsweise in der Gemeinsamen Agrarpolitik, und die Ausgangsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen.
- 1.5 Die Europäische Kommission sollte alle möglichen und nicht nur die Umwelt und die Natur betreffenden Maßnahmen berücksichtigen und durch die Verzahnung dieser Maßnahmen Synergien schaffen.
- 1.6 Die Forstwirtschaft wird weder in ihrer Gesamtheit betrachtet noch wird ihre Multifunktionalität, namentlich als Erzeuger von Biomasse für erneuerbare Energie, berücksichtigt. Der Ausschuss begrüßt den EU-Vorschlag zur Aufnahme geernteter Holzprodukte (HWP) in die Anrechnungsvorschriften. Durch die Anrechnung des Kohlenstoffvorrats in diesen Produkten wird die Bedeutung von Holz und Holzprodukten bei der Bewertung und Überprüfung der Klimaauswirkungen gestärkt.
- 1.7 Der Ausschuss begrüßt die Aufstellung nationaler Aktionspläne, weil darin die in Ziffer 1.4 geforderte "Sichtbarkeit" möglicher Maßnahmen extrem gut zum Ausdruck kommen kann. Dabei müssen jedoch drei grundlegende Prinzipien beachtet werden:

---

<sup>1</sup> Entscheidung Nr. 406/2009/EG.

- 1) Die Aktionspläne müssen zwingend mit anderen politischen Maßnahmen flankiert bzw. mit bestehenden kombiniert werden, damit Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Grundeigentümern und Bewirtschaftern ermöglichen, entsprechend wirksame LULUCF-Maßnahmen in wirtschaftlich sinnvoller Weise – und nicht allein zu deren Lasten – umzusetzen. Denn so wie heute vielfach Naturschutzmaßnahmen Geld kosten und keines erwirtschaften, also ökonomisch unattraktiv sind, sind auch Klimaschutzmaßnahmen (wie die Erhaltung von Feuchthflächen mit hohem organischen Anteil) ökonomisch oft uninteressant. Ein von der EU zu erarbeitender Rahmen muss den Erzeugern in der EU Anreize bieten und Impulse geben, um die vereinbarten Ziele zu erreichen, ähnlich wie es das Emissionshandelssystem tun soll, in das die EU den LULUCF-Bereich bewusst nicht integrieren möchte.
  - 2) Sowohl die Aktionspläne als auch die Kontroll- und Berichterstattungsverfahren müssen so konzipiert werden, dass sie sowohl von den Grundeigentümern und Bewirtschaftern als auch den behördlichen Stellen mit minimalistischem Verwaltungsaufwand umgesetzt werden können.
  - 3) Sämtliche von der EU gesetzten Vorgaben und Maßnahmen müssen zweifelsfrei mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang stehen.
- 1.8 Nach Ansicht des Ausschusses müssen das Klimaschutzpotenzial des LULUCF-Sektors gefördert und die Klimaschutzbemühungen der Landwirte sichtbarer gemacht werden. Dieser Sektor sollte nicht für sich allein, sondern in einem integrierten Ansatz unter Nutzung von Synergien mit bestehenden politischen Strategien auf EU- und auf nationaler Ebene betrachtet werden. Der Ausschuss hebt hervor, dass unnötiger Verwaltungsaufwand oder Doppelarbeit vermieden und den einzelstaatlichen Gegebenheiten und Zuständigkeiten auf jeder Ebene Rechnung getragen werden muss. Die EU-Klimaschutzpolitik sollte auf der aktiven Bewirtschaftung und Nutzung der EU-Wälder sowie einer verstärkten Nutzung des erneuerbaren und nachhaltigen Rohstoffs Holz als kosteneffiziente Mittel für den Klimaschutz aufbauen.
- 1.9 Der Ausschuss begrüßt den Willen der EU, über die Vereinbarungen von Kopenhagen, Cancún und Durban hinauszugehen, und ihr Angebot, die Treibhausgasemissionen um 30% zu reduzieren, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt werden, fordert gleichzeitig jedoch, sehr behutsam Rücksicht auf die derzeitige wirtschaftliche Lage in der EU zu nehmen. Außerdem muss die EU Druck auf die anderen Vertragsparteien der UN-Klimarahmenkonvention zur Durchführung vergleichbarer Maßnahmen ausüben, um die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ("*carbon leakage*") in Regionen zu vermeiden, die aus ökologischer Sicht noch sensibler als die EU sind.
- 1.10 Angesichts der laufenden Vorbereitungen für die Gestaltung eines zweckdienlichen GAP-Rahmens für den kommenden Finanzierungszeitraum sollte abschließend darauf hingewiesen werden, dass dieser Vorschlag sorgfältig mit der Gemeinsamen Agrarpolitik und weiteren EU-Politiken verbunden werden muss. Der im Boden gebundene Kohlenstoff wurde in den

politischen Bewertungen schrittweise stärker berücksichtigt, sodass Klimaschutz bzw. Anpassung an den Klimawandel auch in der Land- und Forstwirtschaft verstärkt ein Thema geworden sind. Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass der Vorschlag keine Verpflichtungen zur Emissionsminderung für die Land- und Forstwirtschaft enthält, die einseitig zu Lasten der Land- und Forstwirte gehen würden. Für eine Verbesserung der nationalen Verzeichnisse werden nur geringfügige Investitionen in den Mitgliedstaaten notwendig sein.

## 2. **Der politische Hintergrund**

2.1 Der Kommissionsvorschlag enthält neue Elemente in Bezug auf das Kyoto-Protokoll und die Ergebnisse von Durban<sup>2</sup>.

2.1.1 Die Sachlage ist heute so, dass die Emissionen und der Abbau von Treibhausgasen im LULUCF-Sektor zwar nicht auf das THG-Emissionsreduktionsziel (20%) der EU für 2020 angerechnet werden, jedoch zum Teil unter das quantifizierte Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsziel der Union gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Kyoto-Protokolls fallen. Deshalb ist es notwendig, gemeinsame Berechnungsmethoden aufzustellen, um sowohl die Emissionsmengen als auch die Emissionssenken genau zu berechnen und in die Berichterstattungspflichten der EU einzubauen.

2.1.2 Daher muss jeder Legislativvorschlag für eine verpflichtende Berichterstattung über Acker- und Weidewirtschaftung den Beschlüssen entsprechen, die die Vertragsparteien der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen auf ihrer 17. Vertragsstaatenkonferenz (COP 17) in Durban getroffen haben.

2.1.3 In Bezug auf "Waldbewirtschaftung" war eine Anrechnung seitens der Mitgliedstaaten vor der COP 17 nicht verpflichtend, da von der sofortigen Oxidation aller geernteten Biomasse ausgegangen wurde. Der Ausschuss begrüßt den EU-Vorschlag zur Aufnahme geernteter Holzprodukte (HWP) in die Anrechnungsvorschriften, d.h. die Nutzung des Kohlenstoffvorrats des HWP-Speichers. Dadurch kann der Beitrag von Holz und Holzprodukten zum Klimaschutz ausgeweitet werden.

2.1.4 Zur Erhöhung des (im Kommissionsvorschlag anerkannten) Potenzials der Forstwirtschaft für die Förderung des Klimaschutzes können Maßnahmen wie längere Umtriebszeiten, Vermeidung von Kahlschlägen (wie in der Begründung erläutert) und Umstellungen naturbelassener Wälder nicht allgemein angewendet werden, da sie von der Art und der Alterung des Baumbestandes im Rahmen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung abhängen. Gleichzeitig muss jedoch betont werden, dass dieser Aspekt in dem Legislativvorschlag derzeit nicht berücksichtigt wird.

---

<sup>2</sup> Konferenz der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls, COP 17, Dezember 2012, Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen.

- 2.1.5 Kork ist ein sehr wichtiges Produkt in der Kategorie der "geernteten Holzprodukte" (HPW), da er mehrere Vorteile bietet: Kork ist ein Naturprodukt, das auf umweltfreundliche Weise aus erneuerbaren Ressourcen gewonnen wird, ohne Bäume zu fällen; die Bedeutung der Korkindustrie für die Gewährleistung der ökologischen Stabilität des sensiblen und gefährdeten Ökosystems im Mittelmeerraum ist hinreichend bewiesen; und die Korkindustrie ist ein wichtiger Arbeitgeber und eine bedeutende Einnahmequelle.
- 2.2 In dem Kommissionsvorschlag ist festgehalten, dass die Mitgliedstaaten Konten führen, in denen alle Treibhausgasemissionen und der gesamte Treibhausgasabbau infolge von Tätigkeiten bei der Ackerbewirtschaftung erfasst werden.
- 2.2.1 Die Liste der "Kohlenstoffspeicher" umfasst laut Leitlinien des Weltklimarates (*Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC*) für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und sonstige Landnutzung (*agriculture, forestry and other land use, LULUCF*) "überirdische Biomasse". Das Problem bei der Anrechnung "überirdischer Biomasse" aus Ackerland beruht auf der Unterscheidung zwischen Grünpflanzen (ausschließlich Anrechnung des Kohlenstoffbestands im Boden) und Holzpflanzen (Anrechnung der Biomasse). Somit wird zwar der hohe Wert von Dauerkulturen wie Oliven- und Obstbäumen sowie Weinstöcken anerkannt, jedoch der CO<sub>2</sub>-Abbau durch einjährige Kulturen ausgeklammert, da als Referenzwert die Veränderungen des Kohlenstoffbestands seit 1990 herangezogen werden. Die Bedeutung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Raps (als Nahrungs- und Futtermittel sowie Treibstoff), Futterrüben (als Futtermittel und Treibstoff) oder Gemüse (als Nahrungsmittel) wird daher nicht berücksichtigt, da sie durch eine Änderung im Kohlenstoffbestand gefährdet werden könnte. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einjährige Kulturen gemäß dem Weltklimarat und dem Kyoto-Protokoll als CO<sub>2</sub>-neutral gelten.
- 2.2.2 In den landwirtschaftlichen Bereichen, in denen das Potenzial zur Steigerung des Abbaus nicht – wie etwa bei der Nutzung geernteter Holzprodukte – ins Gewicht fällt, könnte die Anrechnung für landwirtschaftliche Flächen in einigen Fällen problematisch sein und sich negativ auswirken. Daher muss die Anrechnung sowohl von Emissionen als auch von Kohlenstoffspeichern eindeutig festgelegt werden.
- 2.2.3 In bestimmten Gebieten mit klimabedingten Beeinträchtigungen, in denen eine von Regen bewässerte Landwirtschaft den Lebensunterhalt der Landwirte sichert und die ländliche Bevölkerung unterstützt, oder in Gebieten, in denen einige Dauerkulturen aufgrund ihrer niedrigen Rentabilität gefährdet sind (z.B. Olivenbäume in Südeuropa), könnte das Risiko eines Nullwachstumspotenzials auch zu Flächenstilllegung und Desinteresse an der weiteren Landbewirtschaftung führen. In Anhang IV des Kommissionsvorschlags sind Maßnahmen enthalten, die für die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Aktionspläne in Frage kommen. Überschneidungen mit Maßnahmen wie den "Agrarumweltmaßnahmen" im Rahmen der zweiten Säule der GAP müssen vermieden werden, indem diese messbar gemacht werden.

2.2.4 Der Ausschuss begrüßt die Aufstellung nationaler Aktionspläne, weil darin die in Ziffer 1.4 geforderte "Sichtbarkeit" möglicher Maßnahmen extrem gut zum Ausdruck kommen kann. Dabei müssen jedoch drei grundlegende Prinzipien beachtet werden:

- 1) Die Aktionspläne müssen zwingend mit anderen politischen Maßnahmen flankiert bzw. mit bestehenden kombiniert werden, damit Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Grundeigentümern und Bewirtschaftern ermöglichen, entsprechend wirksame LULUCF-Maßnahmen in wirtschaftlich sinnvoller Weise – und nicht allein zu deren Lasten – umzusetzen. Denn so wie heute vielfach Naturschutzmaßnahmen Geld kosten und keines erwirtschaften, also ökonomisch unattraktiv sind, sind auch Klimaschutzmaßnahmen (wie die Erhaltung von Feuchtflächen mit hohem organischem Anteil) ökonomisch oft uninteressant. Ein von der EU zu erarbeitender Rahmen muss den Erzeugern in der EU Anreize bieten und Impulse geben, um die vereinbarten Ziele zu erreichen, ähnlich wie es das Emissionshandelssystem tun soll, in das die EU den LULUCF-Bereich bewusst nicht integrieren möchte.
- 2) Sowohl die Aktionspläne als auch die Kontroll- und Berichterstattungsverfahren müssen so konzipiert werden, dass sie sowohl von den Grundeigentümern und Bewirtschaftern als auch den behördlichen Stellen mit minimalistischem Verwaltungsaufwand umgesetzt werden können.
- 3) Sämtliche von der EU gesetzten Vorgaben und Maßnahmen müssen zweifelsfrei mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang stehen.

### 3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1 Ziel des Kommissionsvorschlags ist die Einführung eines konsequenteren Anrechnungssystems, mit dem Empfehlungen aus internationalen Übereinkünften in die EU-Rechtsvorschriften übernommen werden. Der Vorschlag spiegelt die wichtigsten Elemente der überarbeiteten Anrechnungsvorschriften für LULUCF wider, die im Dezember 2011 in Durban vereinbart worden waren und die ab Beginn eines zweiten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls gelten werden. Einige seiner Vorschriften weichen jedoch von den in Durban getroffenen Entscheidungen ab, so beispielsweise die verbindliche Anrechnung von Tätigkeiten zur Bewirtschaftung von Acker- und Weideflächen und Bestimmungen in Bezug auf die Anrechnung im Falle natürlicher Störungen.

3.2 Der Vorschlag für die verbindliche vollständige Anrechnung von THG-Emissionen und -Abbau aufgrund von Acker- und Weidebewirtschaftung durch die Mitgliedstaaten bedeutet zum einen eine Erhöhung des Verwaltungsaufwands auf nationaler Ebene und zum anderen eine erhebliche Anstrengung seitens der Europäischen Kommission zur Überwachung in den Mitgliedstaaten. Die in diesem Vorschlag enthaltenen Anrechnungsvorschriften und Referenzwerte sind von grundlegender Bedeutung für die korrekte Durchsetzung dieses Beschlusses.

ses. Der Ausschuss befürchtet mögliche Überschneidungen zwischen den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der UN-Klimarahmenkonvention und den EU-Rechtsvorschriften.

- 3.3 Die EU-Wälder bieten wesentliche sozioökonomische Vorteile und grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und sie stärken die Kapazität zur Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen, da sie jährlich 10% aller CO<sub>2</sub>-Emissionen in der EU abbauen. Sie liefern eine breite Palette nachhaltiger und intelligenter biobasierter Produkten. Darüber hinaus wird die erneuerbare Energie in der EU zu 50% aus Holz erzeugt. Der Ausschuss unterstreicht die multifunktionale Rolle der EU-Wälder in der Gesellschaft und fordert die Europäische Kommission auf, einen umfassenden Ansatz für diese Thematik sowohl unter dem Aspekt Klimaschutz als auch unter Berücksichtigung der in der EU praktizierten nachhaltigen Forstwirtschaft auszuarbeiten. Wälder sind weitaus mehr als nur Kohlenstoffspeicher; dies sollte in Klimaschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

#### 4. **Anmerkungen**

- 4.1 Der Ausschuss weist darauf hin, dass Land- und Forstwirtschaft über das Potenzial zur Abfederung des Klimawandels verfügen. Allerdings ist dieses Potenzial durch natürliche Gegebenheiten und Störungen, Sättigungsgefahr, komplexe Flüsse, unzureichende Kapazitäten zur Emissionsüberwachung und erhebliche Ungewissheiten in Bezug auf die Anrechnungsmethoden begrenzt.
- 4.2 Der Ausschuss nimmt die Ergebnisse der von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchgeführten Studie zur Kenntnis und respektiert deren Standpunkt zur Durchführbarkeit; dennoch müssen wissenschaftliche Erkenntnisse und Überwachungsmethoden präzisiert werden, um das Vertrauen in Treibhausgasinventare in Verbindung mit land- und forstwirtschaftlichen Böden zu stärken. So müssen ihre Genauigkeit und Kohärenz erhöht werden. Außerdem müssen Klimaschutzoptionen in einer ganzheitlichen Betrachtung und unter Anwendung eines integrierten Ansatzes untersucht werden. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss auf die Erfahrungen einiger Mitgliedstaaten wie Dänemark und Portugal, deren Berichterstattung in Bezug auf landwirtschaftliche Tätigkeiten voll im Einklang mit der UN-Klimarahmenkonvention steht. Er erachtet es als notwendig, auf die Komplexität der Emissionsmessung im LULUCF-Sektor hinzuweisen, und kann sich nicht der eindeutigen Überzeugung anschließen, dieser Sektor sollte in die Reduktionsziele der EU einbezogen werden sollte.
- 4.3 Der Kommissionsvorschlag enthält keine Festlegung, den LULUCF-Sektor zum jetzigen Zeitpunkt in die Klimaschutzverpflichtungen der EU einzubeziehen, er wird vielmehr als erster Schritt in diese Richtung dargestellt, indem ein geeigneter politischer Rahmen festgelegt wird. Der Ausschuss bedauert, dass die Effekte aus Land- und Forstwirtschaft durch das Ersetzen fossiler Brennstoffe und nichterneuerbarer Materialien durch Biokraftstoffe und Biomasse in dem Vorschlag ausgeklammert werden; dies sollte in den Folgestappen geschehen, die auch Bioökonomie und Energieprozesse in Verbindung mit dem LULUCF-Sektor zum Gegenstand haben sollten. Dieser Bereich sollte nicht für sich allein, sondern in einem



integrierten Ansatz unter Nutzung von Synergien mit bestehenden politischen Strategien auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene betrachtet werden. Die Mitgliedstaaten können selbst am besten über geeignete Maßnahmen beschließen.

Brüssel, den 19. September 2012

Der Präsident  
des Europäischen Wirtschafts- und  
Sozialausschusses

**Staffan NILSSON**

---